

22. Änderung der Hauptsatzung der Bezirksärztekammer Trier

Die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Trier hat am 25.11.2015 gemäß § 15 Abs. 1 bis Abs. 3 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz vom 30.12.2014 (GVBl 2014 Seite 302) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Bezirksärztekammer Trier folgende 22. Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die mit Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, vom 10.05.2016, AZ 55.1 01 632, genehmigt wurde:

§ 1 Rechtsstellung und Verfassung

- (1) Der Zuständigkeitsbereich der Bezirksärztekammer Trier umfasst das Gebiet der Stadt Trier sowie die Kreise Trier-Saarburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifelkreis Daun und Bernkastel-Wittlich. Die Bezirksärztekammer Trier ist die gesetzliche Vertretung der Ärztinnen und Ärzte in allen Berufsangelegenheiten, soweit deren Regelung nicht der Landesärztekammer vorbehalten ist.
- (2) Die Bezirksärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie regelt ihre Verfassung durch diese Satzung, zu deren Erstellung und Veränderung die Landesärztekammer zu hören ist. Satzungen der Landesärztekammer gehen den Satzungen der Bezirksärztekammer vor.
- (3) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten Bezeichnungen „Vertreter“, „Arzt“/„Ärzte“, „Vorsitzender“, „Stellvertreter“ u.ä. wird einheitlich und neutral für Frauen und Männer angewandt.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Bezirksärztekammer ist Trier.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Bezirksärztekammer ergeben sich aus §§ 3 und 5 des Heilberufsgesetzes, soweit sie von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zur Erledigung übertragen werden.
- (2) Die Bezirksärztekammer ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 1. die Vertretung der Ärzteschaft vor den zuständigen Behörden des Kammerbezirkes sowie deren Beratung und die Wahrnehmung der Berufsständischen Interessen in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, soweit diese Interessen nicht von überbezirklicher Bedeutung sind oder grundsätzlich von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz wahrgenommen werden.
 2. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der in Nummer 1 genannten Zuständigkeit,
 3. die Durchführung der Wahlen für die Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammer und der Landesärztekammer,
 4. die Erhebung der Beiträge für die Bezirksärztekammer,
 5. die Führung der Mitgliederlisten. Ein Gesamtverzeichnis der Mitglieder wird der Landesärztekammer von den Bezirksärztekammern mit Hilfe des Meldewesens in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
 6. die Benennung von Sachverständigen,
 7. die Fortbildung der Mitglieder, insbesondere die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich und die Ausstellung von Fortbildungszertifikaten und die Weiterleitung der Information hierüber an die zuständigen Stellen,

8. die Mitwirkung bei der Einhaltung der Berufspflichten nach § 21 und 22 HeilBG,
9. die Ermittlungen gemäß § 75 HeilBG beim Verdacht der Berufspflichtverletzung eines Mitgliedes, sofern die Beauftragung durch die Landesärztekammer erfolgt,
10. die Durchführung der Verfahren nach § 31 und 32 HeilBG (Anerkennung von Bezeichnungen nach Weiterbildungsordnung),
11. die Führung eines Weiterbildungsregisters gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 HeilBG,
12. die Ausgabe von Heilberufsausweisen an ihre Mitglieder sowie an den bei ihnen tätigen berufsmäßigen Gehilfen,
13. die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen, die von den Kammermitgliedern betrieben werden,
14. die fortlaufende Erfassung von Daten über die fachlichen Qualifikationen und deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen.

(2) Die Bezirksärztekammern nehmen namens und kraft Auftrags der Landesärztekammer die Durchführung folgender Aufgaben des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) wahr:

1. § 8 BBiG (Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit),
2. § 32 BBiG (Überwachung der Eignung),
3. § 33 BBiG (Untersagung des Einstellens und Ausbildens),
4. § 34 BBiG (Einrichten und Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse),
5. §§ 37 ff. BBiG (Durchführung der Abschlussprüfung),
6. § 39 BBiG (Bildung von Prüfungsausschüssen),
7. § 40 Abs. 3 BBiG (Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse),
8. § 48 BBiG (Durchführung der Zwischenprüfung),
9. § 53 ff. BBiG (Durchführung der beruflichen Fortbildung)
10. § 59 ff. BBiG (Durchführung der Umschulung und Umschulungsprüfung),
11. § 76 BBiG (Überwachung, Ausbildungsberater).

(4) Die Landesärztekammer überträgt der Bezirksärztekammer die verbindliche Regelung und Durchführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Kammermitglieder. Die Satzung der Versorgungseinrichtung ist Teil der Satzung der Bezirksärztekammer.

(5) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt die Bezirksärztekammer der Landesärztekammer zur Beratung vor. Die Landesärztekammer kann die Erledigung der nach Abs. 2 und 3 übertragenen Aufgaben an sich ziehen, wenn es sich nach ihrer Auffassung um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Bezirksärztekammer Trier sind die Mitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die ihren Beruf im Bereich der Bezirksärztekammer Trier ausüben.

(2) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notfalldienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistische und die gutachterliche ärztliche Tätigkeit.

(3) Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind die bei einer Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über eine Kammer der Angehörigen ihres Berufes wahrgenommen wird. Keine Pflichtmitgliedschaft besteht auch für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben oder als sonstige Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Union eine entsprechende Rechtsposition besitzen, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des HeilBG ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, solange sie in einem anderen Staat beruflich niedergelassen sind.

(3) Freiwillige Mitglieder sind die Mitglieder der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, die ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Heilberufsgesetzes verlegt haben und im Zuständigkeitsbereich der Bezirksärztekammer Trier einen Wohnsitz haben und einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft stellen.

Außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bezirksärztekammer Trier wohnende Berufsangehörige können auf Antrag freiwilliges Mitglied werden, wenn zuvor eine Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft bestanden hat.

(4) Gleiches gilt für die in Abs. 3 genannten Personen. Die Bezirksärztekammer entscheidet, ob die Voraussetzungen einer freiwilligen Mitgliedschaft vorliegen. Aus wichtigen Gründen kann die freiwillige Mitgliedschaft beendet werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Kammermitgliedern durch den Tod, durch dauernde Tätigkeit außerhalb des Landes, durch Aufgabe des ärztlichen Berufs oder den Verlust der ärztlichen Approbation oder der Berufserlaubnis; bei freiwilligen Mitgliedern durch den Tod, durch Verlust der ärztlichen Approbation oder der Berufserlaubnis oder durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten möglich.

§ 5 Organe

Organe der Bezirksärztekammer sind die Vertreterversammlung und der Vorstand. Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl der Organe

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 30 gemäß der Wahlordnung gewählten Vertretern. Jeder Vertreter hat Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall. Die Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie vertreten, die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Vertreterversammlung. Die Vertreter werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Einzelheiten bestimmt eine besondere Satzung (Wahlordnung).

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. seinem Stellvertreter,
3. fünf weiteren Beisitzern.

Der Vorsitzende der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, kann an den Sitzungen des Vorstands bei Bedarf mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in schriftlicher, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl kann mehrfach wiederholt werden. Die Einzelheiten der Durchführung der Wahlen zum Vorstand regelt die Geschäftsordnung.

(5) Ein in den Vorstand gewähltes Mitglied kann seinen Sitz in der Vertreterversammlung aufgeben. Es hat das Recht, an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit der Aufgabe des Sitzes rückt sein Stellvertreter in die Vertreterversammlung nach. Das Nähere regelt § 25 der Wahlordnung.

(6) Der Vorstand versieht sein Amt nach Ablauf einer Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(7) Die Vertreterversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Stellvertretern ihr Vertrauen dadurch entziehen, dass sie diese im Wege der geheimen Stimmabgabe mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihren Ämtern abberuft. Die Abberufung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die notwendig werdende Ergänzungswahl ist in der gleichen Sitzung der Vertreterversammlung durchzuführen.

§ 7 Einspruch gegen Wahlen zum Vorstand

(1) Einwendungen gegen die Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder des Mitgliedes eines gewählten Ausschusses in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung kann jedes Mitglied der Vertreterversammlung binnen einer Frist von 2 Wochen nach Durchführung der Wahlen beim Wahlleiter (§ 5 Abs. 2 Wahlordnung der Bezirksärztekammer Trier) im Wege des Einspruchs geltend machen.

(2) Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Er ist zu begründen.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss binnen einer Frist von 4 Wochen nach Antragstellung in geheimer Beratung mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Stellt er fest, dass die Wahl eines Vorstandsmitgliedes gegen Rechtsvorschriften verstoßen hat, so behält dieses Vorstandsmitglied seine Rechte und Pflichten bis zur Rechtskraft der Entscheidung. Die Entscheidungen des Vorstandes wie des gewählten Ausschusses, an der das Mitglied mitgewirkt hat, bleiben gültig.

(4) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von dem Leiter des Wahlausschusses zu unterzeichnen und dem Mitglied bekannt zu geben. Hilft der Wahlausschuss dem Einspruch nicht in vollem Umfang ab, so ist gegen diese Entscheidung der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

§ 8 Befugnisse der Organe

(1) Die Vertreterversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Satzungen sowie die Geschäftsordnungen für die Organe,

2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter,
 3. den Haushaltsplan,
 4. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 5. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Verwendung des Vermögens der Bezirksärztekammer im Falle ihrer Auflösung,
 7. die Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Prüfungsausschüsse ist der Vorstand befugt, ein Mitglied ersatzweise kommissarisch zu benennen. Diese Besetzung muss in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung bestätigt werden.
 8. eine Satzung über die Erhebung und Höhe der Beiträge nach § 18 Hauptsatzung
 9. die Entschädigung der für die Bezirksärztekammer ehrenamtlich tätigen Mitglieder (§ 16),
 10. die Verträge, die von der Bezirksärztekammer gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 abgeschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungen, Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Bezirksärztekammer bei einer evtl. Auflösung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung, alle übrigen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vertreter bzw. stimmberechtigten Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand der Bezirksärztekammer Trier beschließt über die Aufgaben der Kammer, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind und er seine Entscheidungen nicht delegiert hat. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe des § 20 dieser Satzung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung ein und leitet sie.

§ 9 Einberufung der Organe

- (1) Die Vertreterversammlung ist durch den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende sie einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Vertreter dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung der Vertreter ist unter Beifügung der Tagesordnung nebst Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch die Post oder elektronisch (mit Anforderung einer Empfangsbestätigung) abzusenden. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist, jedoch nicht unter 24 Stunden, telefonisch oder elektronisch (mit Anforderung einer Empfangsbestätigung) erfolgen. Die Tagesordnung einer dringend einberufenen Sitzung bedarf der Genehmigung der Versammlung. Die Gründe für eine nicht fristgerechte Einladung sind aktenkundig zu machen. Ist ein Vertreter verhindert, so soll er unverzüglich die Geschäftsstelle informieren. Diese lädt den Stellvertreter ein.
- (2) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung vorbereiteten Unterlagen einzuladen.
- (3) Der Vorstand soll mindestens einmal vierteljährlich und darüber hinaus dann einberufen werden, wenn der Geschäftsgang es erfordert oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter (Stellvertreter) anwesend ist. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, über den wegen Beschlussunfähigkeit eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, kann in der folgenden Sitzung der Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter (Stellvertreter) ein Beschluss gefasst werden, wenn in der Einladung auf diese Möglichkeit der Beschlussfassung hingewiesen wurde; dies gilt jedoch nicht für Entscheidungen, die nach dieser Satzung der Zweidrittelmehrheit bedürfen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Soweit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist, gilt für den Fall einer Beschlussunfähigkeit die für die Vertreterversammlung getroffene Regelung entsprechend. Sinkt die Zahl der nach der Satzung vorgesehenen Vorstandsmitglieder unter vier, so erfordert die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für sämtliche Mitglieder der Bezirksärztekammer öffentlich. Gegenstände, die sich für eine öffentliche Beratung nicht eignen, können aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Vertreter (Stellvertreter) in geheimer Sitzung verhandelt werden.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.

§ 12 Niederschriften

(1) Über den Verlauf der Sitzungen der Organe und Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Organs zu sein. Die Niederschriften sind den Organ- und Ausschussmitgliedern sowie den Stellvertretern, die an der Sitzung stimmberechtigt teilgenommen haben, zeitnah bekanntzugeben. Die Niederschriften über die Sitzungen der Vertreterversammlung sind auch der Aufsichtsbehörde zuzuleiten (§ 19 Abs. 2 HeilBG).

(2) Einwände gegen die Niederschriften müssen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe bei der Bezirksärztekammer vorgebracht werden und sind in der nächsten Sitzung zu behandeln. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden durch Rundschreiben, auch in elektronischer Form, den Mitgliedern der Bezirksärztekammer Trier bekannt gegeben.

§ 13 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Bezirksärztekammer Trier gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so tritt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes als weiterer Stellvertreter ein. Der Geschäftsführer (§ 8 Abs. 3 und § 20) ist von der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ausgeschlossen.

(2) Erklärungen, welche die Bezirksärztekammer über den laufenden Geschäftsbedarf hinaus verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem

weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden, in allen sonstigen Fällen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

§ 14 Ärzteschaften der Kreise

(1) Die im Bereich der Bezirksärztekammer Trier (§ 1 Satz 1) ansässigen Mitglieder schließen sich zu Kreisärzteschaften zusammen. Aufgabe der Kreisärzteschaften ist es, den Zusammenhalt und die Kollegialität der Berufsangehörigen zu fördern und zu festigen. Fortbildungsveranstaltungen sowie die Erörterung berufsständischer und sozialer Fragen sind zentrale Anliegen der Kreisversammlungen. Im Übrigen regelt die Kreisärzteschaft für ihre Mitglieder alle beruflichen Fragen, soweit nicht eine ausschließliche Zuständigkeit der Bezirksärztekammer Trier gegeben ist.

(2) Die Kreisärzteschaften werden durch ihren Vorstand vertreten.

(3) Der Vorstand der Kreisärzteschaften besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Fortbildungsbeauftragten, den Beauftragten für den Notfalldienst und zwei weiteren Beisitzern.

(4) Der Vorsitzende wird von der Kreisversammlung zu Beginn der Legislaturperiode der Bezirksärztekammer Trier in geheimer Wahl gewählt; die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in öffentlicher Wahl gewählt werden. Beantragen drei der Anwesenden eine geheime Abstimmung, so ist § 6 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(5) Im Übrigen regelt eine im Einvernehmen mit der Bezirksärztekammer Trier zu erlassende Geschäftsordnung die Tätigkeit der Kreisärzteschaften.

§ 15 Ausschüsse

(1) Bei der Bezirksärztekammer werden als ständige Ausschüsse gebildet:

- a) der Weiterbildungsausschuss
- b) der Prüfungsausschuss,
- c) der Beitragsausschuss,
- d) der Finanzprüfungsausschuss,
- e) der Ausschuss für ärztliche Fortbildung,
- f) der Haushaltsausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden, die den Vorstand der Ärztekammer in Aufgaben und Maßnahmen beraten, die der Bezirksärztekammer als Aufgaben übertragen worden sind.

(2) Der Weiterbildungsausschuss besteht aus dem Weiterbildungsbeauftragten und weiteren Mitgliedern. Ihm obliegt die Beratung des Vorstandes in allen Weiterbildungsangelegenheiten, die nicht den Prüfungsausschüssen vorbehalten sind, sowie dem Vorsitz in den Prüfungsausschüssen.

(3) Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus § 13 ff. der Weiterbildungsordnung für die Ärzte in Rheinland-Pfalz; die Ausschüsse werden auch im Rahmen des § 18 der Weiterbildungsordnung tätig.

(4) Der Beitragsausschuss besteht aus einem Mitglied des Vorstandes und je einem Vertreter der selbständigen und unselbständigen Ärzte. Ihm obliegt die Beschlussfassung über Anträge auf Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Beitragsschuld (§ 3 der Beitragsordnung der Bezirksärztekammer Trier).

(5) Der Finanzprüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die in der Vertreterversammlung anwesenden Wahlvorschläge sind angemessen zu berücksichtigen. Diese dürfen dem Vorstand der Bezirksärztekammer Trier und dem Vorstand der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz nicht angehören. Dem Ausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung unter Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers.

(6) Der Ausschuss für ärztliche Fortbildung besteht aus vier Mitgliedern, von denen mindestens ein Arzt als Facharzt tätig sein soll. Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder der Bezirksärztekammer. Der Ausschuss berät den Vorstand bei Fragen der Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen nach Maßgabe der Fortbildungsrichtlinien der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

(7) Der Haushaltsausschuss ist an der Aufstellung des Haushaltsplanes zu beteiligen. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses werden von den in der Vertreterversammlung vertretenen Listen benannt. Hiernach bestimmt sich auch die Anzahl der Mitglieder.

§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen der Bezirksärztekammer ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse haben Anspruch auf Gewährung von Reisekosten und einer Aufwandsentschädigung sowie auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Darüber hinaus kann dem Vorsitzenden der Bezirksärztekammer eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 17 Meldeordnung

Alle Mitglieder haben Beginn und Ende der Ausübung ihrer Tätigkeit unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen bei der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer zu melden. Einzelheiten regelt die Meldeordnung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

§ 18 Beitragsregelung

Die Mitglieder der Bezirksärztekammer sind verpflichtet, Beiträge in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Beitragsordnung vorgesehen sind. Daneben kann die Bezirksärztekammer Zuschläge für Fürsorgezwecke und zusätzliche Beiträge zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung von medizinischen Fachangestellten erheben. Für die Einziehung der Beiträge und das Mahnverfahren sind die Bestimmungen der Beitragsordnung maßgebend; die Beitreibung erfolgt nach § 16 des Heilberufsgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Haushalts- und Rechnungswesen

(1) Die Bezirksärztekammer stellt für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält und in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist. Die Einnahmen und Ausgaben sind, soweit erforderlich, ausreichend zu erläutern. Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und ihre finanzielle Bedeutung im Verhältnis zu den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben nicht erheblich ist. Maßnahmen, die die Bezirksärztekammer zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten

können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt oder wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind. Dies gilt nicht, soweit Verpflichtungen für laufende Geschäfte eingegangen werden.

(3) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist, können die Ausgaben geleistet werden, zu denen die Bezirksärztekammer rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sind nach näherer Maßgabe der Satzung zulässig, soweit der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung anzufertigen, die vom Finanzprüfungsausschuss unter Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers zu prüfen ist.

(6) Die Vertreterversammlung beschließt über die Jahresrechnung spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

§ 20 Verwaltung

Die Geschäfte der Bezirksärztekammer werden durch eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers wahrgenommen, der an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden ist. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Angestellten der Bezirksärztekammer und dem Vorstand für die Geschäftsführung verantwortlich. Er hat das Recht und die Pflicht, an allen Sitzungen der Organe der Bezirksärztekammer mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit es sich nicht um seine eigene Person handelt.

§ 21 Bekanntmachung

Satzungen und Satzungsänderungen werden im "Ärzteblatt Rheinland-Pfalz" bekannt gemacht; sonstige Bekanntmachungen erfolgen im gleichen Blatt oder durch Rundschreiben. Sie können auch in elektronischer Form auf der Homepage der Bezirksärztekammer Trier erfolgen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.